

Fürth August 2014

Die Stadt Fürth beabsichtigt, den Gaststätten in der Gustavstraße im Falle eines Heimsieges der SpVgg Greuther Fürth auf Antrag die Möglichkeit zu eröffnen, die Freischankflächen zu verdichten, Ausschankstände zu betreiben sowie an Stehgäste in der Gustavstraße bis längstens 0:30 Uhr auszuschenken. Die Innensperrzeit von 2 Uhr bleibt dabei unberührt.

Am 11 August 2014 (Spiel: SpVgg–1 FCN) erfolgte dies erstmalig.

Auf den folgenden 7 Seiten ist eine gaststättenrechtliche Gestattung vom 11 August zu sehen.

Vergleichbare Regelungen sind für klassenerhaltende bzw. aufstiegsentscheidende Spiele von der Stadt angedacht.

Begründung und Auflagen dieser Gestattung sind ein Armutszeugnis

- **Niemand ist für die Veranstaltung (Menschenansammlung) verantwortlich.**
- **Zusätzlicher Alkoholausschank nur damit es keinen Krawall gibt.**
- **Auflagen zum Lärmschutz – Fehlanzeige.**
- **3 Sicherheitsleute sollen bei 1000... !? Besuchern Personen- und Sachschäden in der gesamten Gustavstrasse verhindern.**
- **Die Überwachung der Auflagen wird dem Sicherheitsdienst, den die Wirte bezahlen, überlassen !**
- **Keine zusätzlichen Toiletten, also urinieren der Besucher in Höfe und an Hausmauern.**

STADT FÜRTH
- Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz -

Anschrift des Antragstellers

Amt 32

Gaststätte
Gustavstr.
90762 Fürth

Ort, Datum
90744 Fürth, 05.08.2014

Sachbearbeiter: [redacted] Zimmer-Nr.: [redacted]

Telefon: 0911/974 - [redacted] Telefax: 974- [redacted]

Nr./AZ Bitte stets angeben!
III/OA/Gw- [redacted]

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)

GESTATTUNG

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Anlagen
1 Kostenrechnung, 1 Auflagenaufstellung, 1 Beiblatt „Weitere Gründe“

Zum Antrag vom
05.08.2014

Die Stadt Fürth erlässt folgenden **Bescheid**:

Name, Vorname bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		Geburtsname (wenn abweichend)
Geburtsdatum		Geburtsort
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
90762 Fürth, Gustavstr. [redacted]		

wird gemäß § 12 des Gaststättengesetzes auf Widerruf gestattet der Betrieb einer **Schankwirtschaft** **Speisewirtschaft**

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Außenausschank in der Gustavstraße im Falle eines Heimsieges der SpVgg Greuther Fürth

Zeitraum (Datum, Uhrzeit)

11. auf den 12.08.2014 von 22:00 Uhr bis 00:30 Uhr

<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet	(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüfbuches der Bauaufsichtsbehörde angezeigt)	<input type="checkbox"/> Größe der Räume/ Fläche m²:	<input type="checkbox"/> Anzahl der Sitzplätze:
--	---	--	---

Die Gestattung gilt für

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in m²)

90762 Fürth, vor dem Anwesen Gustavstr. [redacted]

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Stadt Fürth

Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:

alkoholische und alkoholfreie Getränke

Beim Betrieb von Schankanlagen unbedingt Nr. 3.4 (siehe umseitig) beachten

Abgabe folgender zubereiteter Speisen:

keine

Verwendung von Mehrweggeschirr

Die Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Toiletten für Gäste, Abwasserbeseitigung:

in der Gaststätte vorhanden

1. In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen folgende Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar

mindestens

Damen-Spültoiletten,

Herren-Spültoiletten,

Urinale mit

Stück Becken

oder lfd. m. Rinne

2. Für die erforderliche Sauberkeit in den WC-Anlagen ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu sorgen.

3. Sowohl die Damen- als auch die Herren-WC-Anlagen müssen mindestens über ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser, Seife oder Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z.B. Papierhandtücher, Wärmelufttrockner) verfügen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten! Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(Weitere Auflagen auf der Rückseite!)

Weitere Auflagen:

siehe Anlage Auflagenaufstellung!

Die weiteren Auflagen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Gründe, Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. **Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.**

Gebühr:	30,00 €	Auslagen:	0,00 €	Zusammen:	30,00 €
---------	---------	-----------	--------	-----------	---------

Wer einer Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[redacted]

Bitte wenden!

- Toilettenwagen sind im Einvernehmen mit der Stadt Fürth -Stadtentwässerungsbetrieb- aufzustellen, ebenso die Einleitung in das Kanalisationsnetz. Für unfallichere Abdeckung bzw. Umwehrgung offener oder teilweise geöffneter Kanaldeckel ist zu sorgen.
- Sofern keine Einleitung in das zentrale Kanalisationsnetz der Stadt Fürth möglich ist, sind die Abwässer in abflusslosen Gruben oder Behältern zu sammeln und umgehend durch die städtische Kläranlage zu entsorgen. Abwässer dürfen nicht in Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Strafverfolgung).

3.2 Festzelte, Zeltbuch

- Festzelte dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Baubehörde nach Vorlage des Zeltbuches keine Einwendungen erhoben hat. Rettungswege in Zelten sind stets freizuhalten.
- Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.
- Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden sind zu beachten.

3.3 Getränkeausschank

- Ist die Abgabe von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- Getränkeausschankanlagen, bei denen der Ausschank mit Betriebsüberdruck durch Druckgas (z.B. Kohlensäure) erfolgt, müssen den technischen Vorschriften entsprechen. Solche Anlagen dürfen nur von befähigten Personen installiert und erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die befähigte Person über die ordnungsgemäße Beschaffenheit eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat. Die Inbetriebnahme ist unter Beifügung dieser Bescheinigung sofort bei der Stadt Fürth anzuzeigen.
- In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden mindestens mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

3.4 Imbissstände und ähnliche Einrichtungen

- Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass keine nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann.
- Auf der dem Verbraucher zugewandten Seite ist eine Abschirmung durch Thekenaufsatz oder Abdeckung der Speisen mit Folie erforderlich. Imbissstände müssen auf der für den Verkauf offenen Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. Rück- und Seitenwände sind entbehrlich, sofern die Lebensmittel durch andere Vorrichtungen vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.

3.5 Speisensabgabe, Lagerung, Sonderregelungen für Hackfleischerzeugnisse, Bescheinigungen nach § 43 IfSG (Gesundheitszeugnisse), Handwaschgelegenheiten für das Personal, Verbote

- Sofern keine Beschränkungen der Speisensabgabe bestehen, dürfen z.B. gebratene, gekochte oder gebrühte Würstchen, Steaks, Schaschlik, gebratenes Geflügel, Fischsalate, Fisch- und Lachssemeln (Lachsersatz ist als Seelachs zu kennzeichnen), gebratene oder geräucherte Fische, Konditoreiwaren nebst Brot und Semmeln, Käse, Rettiche, Radieschen, Pommes Frites und Kartoffelsalat abgegeben werden.
- Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (z.B. Phosphat in Bratwürsten, Benzoesäure in Fischsalaten, Farbstoff in Lachsersatz) müssen deutlich sichtbar an der Abgabestelle angegeben werden.
- Für tiefgefrorene Erzeugnisse ist zwingend eine Tiefkühlrichtung erforderlich. Nur kurzfristig bis auf -15 °C darf die vorgeschriebene Temperatur von -18 °C unterschritten werden. Verschärfte Anforderungen gelten für Hackfleischerzeugnisse (max. +4 °C).
- Leichtverderbliche Lebensmittel (wie z.B. Fleisch, Wurstwaren, Käse, Desserts etc.) sind in geeigneten Kühleinrichtungen (z.B. Kühlschrank) zu lagern.
- Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup (z.B. auf Tellern mit Gemeinschaftsöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendevorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere leicht erreichbare Handwaschbecken in ausreichender Zahl und Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände. Handwaschbecken müssen eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.
- Beim Herstellen, Behandeln oder Verkaufen dürfen nur Personen tätig werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind bzw. eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach §§ 17, 18 des Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) sind. Die Bescheinigungen/Gesundheitszeugnisse sind zumindest in Fotokopie in der Betriebsstätte für behördliche Kontrollen bereitzuhalten.

3.6 Sonstige wichtige Erfordernisse - stichpunktartige Aufzählung

Inszenierung am Stand oder Abgabestelle, deutlich sichtbare Preisangabe, strikte Beachtung des Jugendschutzgesetzes, Vermeidung ruhestörender Lärms, Sperrzeit, Feiertagsgesetz - Tanzverbot an Stillen Tagen -, Personaltoilette, Verbot offenen Feuers in Wald oder Waldnähe, Rauchverbot im Wald, gesonderte Erlaubnisse für Festzüge, Veranstalterhaftpflicht, werden bei Veranstaltungen Ordner gefordert, sollte eine Liste der Ordner mit Namen und Anschrift vorliegen usw. Nähere Auskunft erteilt die Stadt Fürth -Ordnungsamt-.

Gründe

Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§ 1 und § 2 des Gaststättengesetzes (GastG)). Gem. § 12 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen auf Widerruf gestattet werden. Die Auflagen waren nach § 12 Abs. 3 GastG veranlasst. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Fürth gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe beruht auf Tarif-Nr. 5. III. 777 des Kostenverzeichnisses (KVz). Weitere Gründe siehe Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
 Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder
 Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV)

Die Stadt Fürth -Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz- weist darauf hin, dass sie nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung -MV-) vom 07.09.1993 -Bundessteuerblatt 1993 Teil 1 Seite 799 - verpflichtet ist, einen Abdruck dieser Erlaubnis bzw. Gestattung dem für Sie zuständigen Finanzamt zuzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten hingewiesen.

Verteiler

- Polizei
 ABK
 Finanzamt
 OA/AD

- BaF
 zum Akt
 zum Vorgang

Weitere Gründe:

Am Montag, 11.08.2014, findet die Begegnung zwischen der SpVgg Greuther Fürth und dem 1. FC Nürnberg in der Zweiten Fußball-Bundesliga ab 20:15 Uhr im Stadion am Laubenweg in Fürth statt.

Da die Altstadt, insbesondere die Gustavstraße mit ihrer hohen Gaststättendichte u. a. durch die Aufstiegsfeierlichkeiten der SpVgg Greuther Fürth im Jahr 2012 überregionale Bekanntheit als „Feiermeile“ erlangt hat und die dortigen Gaststätten bei heimischen Fans als Treffpunkt vor und nach den Heimspielen sehr beliebt sind, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zahlreiche Fans und Fanggruppierungen der SpVgg Greuther Fürth im Falle eines Sieges ihrer Mannschaft nach dem Fußballspiel am 11.08.2014 spontan und unkoordiniert den dortigen Bereich aufsuchen werden.

Bei diesem Fußballspiel ist mit ca. 18.000 Zuschauern zu rechnen. Gerade bei einem Sieg im Heimspiel gegen den 1. FC Nürnberg ist mit einem starken Besucheransturm auf die Gustavstraße direkt nach dem Spielende zu rechnen. Die Stadt Fürth will hier keinesfalls eine (zusätzliche) Veranstaltung organisieren. Die Erfahrungen aus dem (Aufstiegs-)Jahr 2012 und in der vergangenen Saison haben aber gezeigt, dass ein spontaner Besucheransturm nicht auszuschließen ist und sich Stadt und Polizei hierauf einstellen müssen.

Die genehmigte Bewirtungskapazität der in der Gustavstraße ansässigen Gastronomie ist mit großer Sicherheit nicht ausreichend, um die in größerer Anzahl anströmenden Besucher ausreichend zu versorgen. Außenausschank und längere Öffnungszeiten der Außenbewirtschaftung sollen deshalb den zu erwartenden Bewirtungsbedarf befriedigen und vor allem deeskalierend auf das Verhalten der Besucher wirken. Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass größere Besuchermengen in Feierlaune die Örtlichkeit freiwillig um 23:00 Uhr bereits wieder verlassen. Ein Ausschankverbot bzw. zu geringe Ausschankkapazitäten wären insoweit kontraproduktiv. Die Stadt Fürth ist sich natürlich darüber im Klaren, dass der steigende Alkoholisierungsgrad vieler Personen im Laufe des Abends zu zusätzlichen Sicherheits- und Ord-

nungsstörungen führen kann. Entsprechendes lageangepasstes Handeln der Polizei wird in diesen Fällen zwingend geboten sein.

Die Erlaubnis zum Außenausschank (Gestattung) bei einem Sieg im Derby gegen den 1. FC Nürnberg wurde unter Auflagen erteilt, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu verhindern. Um weiter zu unterbinden, dass in der Gustavstraße Flaschenbier oder Getränke in zerbrechlichen Behältnissen über die Straße verkaufen, welche Besucher dann womöglich in die Gustavstraße mitbringen und dort verzehren möchten, wird allen in der Gustavstraße einschließlich der Baldstraße 2 befindlichen Gaststättenbetrieben ein entsprechendes Verkaufsverbot auferlegt.

Seit dem Jahr 2010 klagen einzelne Anwohner über unzumutbare Lärmbelästigungen bei einer Reihe von Veranstaltungen (Grafflmarkt, Fürth-Festival, Weinfest, Stadtfest, Fürthlauf, Metropolmarathon) sowie deren Betriebs- und Sperrzeiten. Auch bezüglich der Lärmsituation durch die Gaststätten selbst (Raucherlärm, Lärm durch Freischankflächen, etc.) gehen einzelne Anwohner verwaltungsgerichtlich gegen die Stadt Fürth vor.

Nach Abwägung der Interessen der Anwohner einerseits und Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr andererseits kommt die Stadt Fürth zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Außenbewirtschaftung zugelassen wird. Das bevorstehende Ereignis wird weder von der Stadt Fürth noch von den Gastwirten veranstaltet, sondern entsteht vielmehr durch die anströmenden Besucher selbst. Dabei ist auch zu beachten, dass eine Verweigerung der Verkürzung der Sperr- bzw. Ausschankzeit im Freien zu Protestäußerungen und Diskussionen mitten in der Nacht führen würde, die den Lärmpegel eher noch erhöhen würden.

Geeignete Lärmschutz-Auflagen sind bei derartigen Gegebenheiten nicht erkennbar und wären vor allem auch nicht durchsetzbar. Eine generelle Sperrung der Gustavstraße für Gaststättenbesucher an diesem Abend, wäre aus der Sicht der Stadt Fürth hingegen nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde Sicherheitsstörungen geradezu heraufbeschwören.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) dieses Bescheides erfolgt im öffentlichen Interesse.

Da im Falle eines Heimsieges der SpVgg Greuther Fürth damit zu rechnen ist, dass zahlreiche Fans und Fanggruppierungen die Altstadt, insbesondere die Gustavstraße mit ihrer hohen Gaststättendichte aufsuchen werden, um den Sieg ihrer Mannschaft zu feiern, gilt es aus der Sicht der Stadt Fürth zu gewährleisten, dass der zu erwartende Bewirtungsbedarf auch befriedigt werden kann. Die genehmigte Bewirtungskapazität der in der Gustavstraße ansässigen Gastronomie ist mit großer Sicherheit nicht ausreichend, um die in größerer Anzahl anströmenden Besucher ausreichend zu versorgen. Auch die längere Öffnungszeit der Außenbewirtschaftung soll den zu erwartenden Bewirtungsbedarf befriedigen und vor allem deeskalierend auf das Verhalten der Besucher wirken. Würde dieser Bewirtungsbedarf nicht befriedigt werden, könnte es durch spontan und unkoordiniert eintreffende Besucher zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen.

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);

Auflagen zur Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG vom 05.08.2014 anlässlich des Heimspieles der SpVgg Greuther Fürth gegen den 1. FC Nürnberg in der 2. Fußball-Bundesliga am 11.08.2014

Auflagen

1. Der Ausschankstand darf ab 22:00 Uhr betrieben werden. Das Ausschankende wird auf 00:30 Uhr festgesetzt. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine Getränke mehr vom Ausschankstand abgegeben und verzehrt werden dürfen.
2. Am Ausschankstand dürfen die Getränke nicht in Glasflaschen, Gläsern, Bierkrügen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen sowie Dosen abgegeben werden. Der Ausschank aus Fässern oder Flaschen hat ausschließlich in Pappgeschirr bzw. unzerbrechlichem Kunststoffgeschirr zu erfolgen.
3. Der Ausschank aller Getränke aus der Gaststätte nach draußen sowie der Verkauf über die Straße darf ausnahmslos in Papp- bzw. Kunststoffbechern erfolgen.
4. Die Abgabe sowie der Ausschank von Spirituosen am Ausschankstand sind verboten.
5. Neben dem Ausschankstand sind Abfallbehälter aufzustellen.

Die Auflagen 6 und 7 gelten gemeinschaftlich für sämtliche gestattungsnehmenden Wirte.

6. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr ist ein professioneller Sicherheitsdienst mit mindestens 3 Personen unter einheitlicher Führung (d.h. ein Ansprechpartner) einzurichten. Der Sicherheitsdienst hat die gesamte Gustavstraße zu überwachen. Die Einsatzdauer des Sicherheitsdienstes kann bei Bedarf durch die vor Ort anwesenden Polizeikräfte verlängert werden.
 - Der Sicherheitsdienst hat die Einhaltung der Auflagen 2, 3 und 4 zu überwachen und Verstöße hiergegen gegebenenfalls zu unterbinden.
 - Der Sicherheitsdienst muss auf die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege achten und diese gegebenenfalls durchsetzen.

...

- Die Übertragung weiterer Aufgaben an den Sicherheitsdienst bleibt den vor Ort anwesenden Polizeikräften vorbehalten.

7. Der Polizeiinspektion Fürth, Tel. 75 905 160 oder 75 905 165, ist am 11.08.2014 ein verantwortlicher Ansprechpartner aus den Reihen der gestattungsnehmenden Wirte zu benennen.

Die Sperrzeit für den Außenausschank wird auf 00:30 Uhr festgesetzt.

In der Gaststätte gilt die Regelung der Innenstadt-Sperrzeitverordnung (02:00 Uhr).

Hinweis

Für den Fall, dass die SpVgg Greuther Fürth das Spiel nicht gewinnen sollte, ist die vorstehende Gestattung gegenstandslos. Es wird deshalb ausdrücklich auf die Regelungen im Bescheid der Stadt Fürth vom 21.11.2013, Az. III/OA/Gw-2, hingewiesen (u.a. Verbot der Bewirtung von Stehgästen und Passanten auf der Freischankfläche oder außerhalb der Freischankfläche).